
www.bmwfw.gv.at

IDD – Umsetzung im Gewerberecht

+ Sonderthema: Digitalisierung

1. wichtige neue Inhalte IDD

www.bmwf.gv.at

1. einheitliche Ausbildung europaweit
2. 15h jährlich Fortbildung
3. best practice für alle Vermittlerarten
4. Möglichkeit für Mitgliedstaaten, strengere Regelungen zu treffen im Hinblick auf Beratungspflicht und auf Provisionsverbot (Art. 22 (2), (3))
5. eingeschränkte Informationspflichten für Nebentätigkeit

1. Anhang 1
2. Frage nebenberufliche
Versicherungsvermittlung – auch
Ausbildungserfordernis aber eingeschränkt
3. Frage, inwieweit Änderungen bei
bestehenden Zugangs- und
Prüfungsverordnungen nötig

1. Art 10 IDD
2. betrifft Vermittler selbst sowie deren Angestellte und solche von VU
3. derzeit Regelung für Angestellte in § 137b (4) GewO
4. Beispielregelung: § 136c GewO
Wertpapiervermittler 40h alle drei Jahre,
Fachorganisation legt Ausbildungsinhalt fest

1. Art. 17 (1) RL sieht diese für alle Vertreiber vor
2. derzeit § 28 Z 3 Maklergesetz – dürfte Relevanz haben hinsichtlich Provisionsinteresse, das bei Auswahl hinter Kundeninteresse zu stellen ist
3. welche Bedeutung aber nun bei Versicherungsagent und bei VU? Auswahl aus Markt muss nicht getroffen werden – aber uU Abraten von einer Versicherung nötig
4. fraglich Art. 17 (3) Vergütung darf nicht mit Verpflichtung zum Handeln im bestmöglichen Interesse widersprechen => keine Verkaufsziele, fraglich wie bei Versicherungsagent und VU relevant

1. Art. 20 Produkt muss Wünschen und Bedürfnissen des Kunden entsprechen = Mindeststandard
2. Vertrieb ohne Beratung möglich, jedenfalls Informationsblatt – was ist Beratung?
Zusammenhang mit Art 30 Abs. 1 und 2!
3. Art. 22(2) erlaubt strengere Auskunftsregeln, insbes. verbindliche Beratung, gilt auch für ausländische Vermittler in Österreich

1. neu: Art. 18a) v): Angabe ob Vermittler den Kunden vertritt oder für Rechnung und im Namen eines Versicherungsunternehmens tätig wird – gewisses Spannungsverhältnis mit Art. 19: dort ...im Bezug auf Vertrag, der angeboten wird...
2. iV damit EG 47, RL sollte MS nicht daran hindern vorzuschreiben, dass Auswahlberatung für alle Verträge angeboten werden muss.

1. Art 30 (1) Prüfung Geeignetheit
Beurteilung anhand finanzielle
Verhältnisse, Möglichkeit Verlust zu tragen,
Anlageziele, Risikotoleranz
2. Art. 30 (2) – ohne Beratung - trotzdem
Angemessenheit; Frage der Abgrenzung zu
Geeignetheit und Angemessenheit
3. It Art 26 nicht für Nebentätigkeitsvermittler
relevant

1. PRIIP-VO, Art 17: Produktverbot oder Beschränkung durch zust. Behörden möglich bei erheblichen Bedenken für Anlegerschutz; Zusammenwirken mit EIOPA, auf Basis delegierter Rechtsakt der EK zur Festlegung entsprechender Kriterien
2. diverse delegierte Rechtsakte der EK:
auf Basis IDD, aber auch PRIIP – VO und MIFID
z.B. IPID – Produktinfodokument; Art. 30(7)
Leitlinien EIOPA zu komplexen Produkten

2. Digitalisierung

1. EG 12, Art. 2 Abs. 1: Webseite, die z.B. Rangfolge erstellt oder Preis- und Produktvergleich, wenn danach Möglichkeit besteht, Vertrag abzuschließen
2. gilt nicht für öffentliche Stellen oder Verbraucherverbände, wenn kein Vertrag
3. fraglich, wie best advice zu bewerkstelligen ist

1. Beratung (Art. 2) = Abgabe persönlicher Empfehlung
2. Angaben des Kunden zu Wünschen und Bedürfnissen
3. bei Beratung: Erläuterung, warum Produkt am besten entspricht
4. jedenfalls Erteilung der Informationen zu Produkt

1. aufgrund Art 3, alle einzutragen auch Nebentätigkeitsvermittler
2. Prinzip: weniger ist mehr
3. Onlineregistrierungssystem ist einzurichten Art 3(2)
4. Art 3 (4) EIOPA Register oder Linksammlung derzeit Diskussion

Danke!

www.bmwf.gv.at